



Satzung der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

i. d. F. vom 3. September 2024
(Beschlussfassung durch die
GDL-Generalversammlung
in Dresden)

Ausgabe 2024

Gliederung

§ 1	Name, Sitz, Organisations- und Zuständigkeitsbereich	2
§ 2	Grundsätze, Ziele und Aufgaben	2
§ 3	Presse- und Informationswesen	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7	Beitragsbefreite Mitgliedszeiten	3
§ 8	Beiträge	3
§ 9	Zusatzbeitrag	4
§ 10	Leistungen	4
§ 11	Organe und Gliederungen	5
§ 12	Generalversammlung	5
§ 13	Hauptvorstand	6
§ 14	Geschäftsführender Vorstand	6
§ 15	Bezirke	6
§ 16	Ortsgruppen	7
§ 17	Amtsinhaber	7
§ 18	Haushalts- und Finanzausschuss	8
§ 19	Tarifkommissionen	8
§ 20	GDL-Jugend	8
§ 21	Förderverein	8
§ 22	Kassenprüfung	8
§ 23	Datenschutz	8
§ 24	Geschäftsjahr	8

Wird in dieser Satzung entweder nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet, so dient dies ausschließlich der Vereinfachung. Der Begriff gilt grundsätzlich für alle Geschlechterformen.

§ 1

Name, Sitz, Organisations- und Zuständigkeitsbereich

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ (GDL).
2. Die GDL ist Rechtsnachfolgerin der früheren „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer und Anwärter“.
3. Sitzungssitz ist in Frankfurt am Main. Ein weiterer Verwaltungssitz wurde in Berlin eingerichtet.
4. Der Organisationsbereich der GDL umfasst das gesamte schienengebundene Transport- und Verkehrswesen, unabhängig von den eingesetzten Verkehrsmitteln, in Behörden, Unternehmen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, unabhängig von ihrer Rechtsform im Transport- und Verkehrsbereich, einschließlich deren sämtlicher Neben- und Hilfsbetriebe sowie Behörden und Unternehmen, die Personal für vorgenannte Behörden, Unternehmen und sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ausbilden, beschäftigen oder an diese verleihen oder Werk- oder Dienstleistungen für diese Behörden, Unternehmen und sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts erbringen, und Behörden, Unternehmen und sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die Programme, Systeme und Methoden, unabhängig von den verwendeten Medien, zur Durchführung von Transport- und Verkehrsleistungen entwickeln, warten und/oder anwenden. Der räumliche Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
5. Die GDL ist Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 2

Grundsätze, Ziele und Aufgaben

1. Die GDL bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Ziel der GDL ist es, die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.
3. Zu den besonderen Aufgaben gehört es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen zu verbessern, Einfluss auf den Gesetzgeber ebenso wie auf die Arbeitgeber zur Schaffung von Vollbe-

schäftigung zu nehmen und Chancengerechtigkeit in allen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesellschaftsbereichen herzustellen. Hierzu können alle gesetzlich zugelassenen Mittel angewendet werden. Die GDL anerkennt das geltende Tarifrecht und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes; Einzelheiten dazu sind in der vom Hauptvorstand beschlossenen Arbeitskampfordnung (AKO) der GDL in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

4. Sicherung und Verbesserung der beruflichen, gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Aus- und Weiterbildung.
5. Sicherung und Fortentwicklung der im Beamtenstatus erworbenen Rechte.
6. Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.
7. Einflussnahme auf die nationalen und internationalen Institutionen mit dem Ziel, dass im europäischen Binnenmarkt die Eisenbahnen leistungsfähige, den umwelt-, energie- und regionalpolitischen Anforderungen entsprechende und gegenüber den anderen Verkehrsarten wettbewerbsfähige Träger sind/werden.
8. Förderung der Jugendarbeit.
9. Förderung der allgemeinen und speziellen Interessen der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen.
10. Wahrnehmung der Mitgliederinteressen in Angelegenheiten aus den Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen.
11. Unterstützung der GDL-Mandatsträger sowie der Betriebs- und Personalräte bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und sozialen Aufgaben.
12. Gewährung von Rechtsschutz, Berufshaftpflichtschutz und Beihilfen.
13. Förderung und Beteiligung an Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen.
14. Information der Mitglieder über die gewerkschaftliche Arbeit sowie über Sachverhalte von allgemeinem Interesse.
15. Herausgabe von gewerkschaftlichen Publikationen.

§ 3

Presse- und Informationswesen

1. Das offizielle Publikationsorgan der GDL ist das GDL Magazin VORAUS. Es wird den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Über die Herausgabe weiterer Publikationen auf Bundesebene entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Bezirke und Ortsgruppen übernehmen für ihre Bereiche die Information der Mitglieder über bezirkliche und örtliche Angelegenheiten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der GDL ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) Mitarbeiter im Organisationsbereich gemäß § 1 Ziff. 4,
 - b) alle unter a) genannten Personen, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind,
 - c) Hinterbliebene von Mitgliedern.
3. Vom Beitritt sind solche Personen ausgeschlossen, deren Bestrebung oder Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten Zielen stehen oder durch deren Beitritt das Ansehen der GDL beschädigt würde.
4. Die Aufnahme in die GDL erfolgt durch Abgabe eines unterschriebenen Antrags auf Beitritt, falls dieser Antrag vom zuständigen Ortsgruppenvorstand nicht abgelehnt wird. Der Antrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ablehnung an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Mit der Abgabe des Antrags auf Beitritt erklärt das Mitglied sein Einverständnis zur Beitragszahlung entsprechend dem vom Hauptvorstand beschlossenen Verfahren.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der nachgewiesenen Zahlung des ersten monatlichen Mitgliedsbeitrages.
6. Mitglied kann nur sein, wer keiner anderen Gewerkschaft angehört. Hiervon ausgenommen sind Zeiten einer Kündigungsfrist bei einer anderen Gewerkschaft. Ausnahmen von Satz 1 beschließt der Hauptvorstand.
7. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als für sich verbindlich an.
8. Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhält das Mitglied einen vom geschäftsführenden Vorstand ausgestellten Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis verliert mit Beendigung der GDL-Mitgliedschaft seine Gültigkeit.
9. Wenn bei der Zahlung des ersten GDL-Mitgliedsbeitrages das 60. Lebensjahr vollendet war, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe im Sterbefall gemäß § 10 Ziff. 6 c).
10. Treten mehrere Mitglieder aus einer anderen Gewerkschaft geschlossen zur GDL über, kann der Hauptvorstand eine Ausnahmeregelung von Ziff. 9 beschließen.
11. Bei der Neugründung einer Ortsgruppe kann vom geschäftsführenden Vorstand für die Aufnahme ehemaliger Mitglieder eine Sonderregelung getroffen werden.
12. Mitgliedszeiten in einer anderen Gewerkschaft werden als Gewerkschaftsjahre anerkannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Wechsel in die Selbstständigkeit,
 - e) Wechsel in einen anderen als den in § 1 Ziff. 4 bestimmten Organisationsbereich.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziff. 1 b) bis e) erlöschen alle Rechte gegenüber der GDL. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen.
3. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende bei einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes abgegeben werden. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht; bei Austritt bis zum Ablauf vorgenannter Kündigungsfrist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund eines den Ausschluss beantragenden Beschlusses eines anderen GDL-Organes. Voraussetzung für einen Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person und/oder im Verhalten des Mitgliedes. Ein solcher wichtiger Grund ist z. B. grobes gewerkschaftsschädigendes Verhalten des Mitgliedes (insbesondere: öffentlichkeitswirksame Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen und/oder die Belange der GDL in der Öffentlichkeit herabzusetzen; ein auf Gefährdung der Verfolgung der Ziele und Aufgaben der GDL gerichtetes Verhalten; Streikbrechung in einer aktiv gegen einen Streik der GDL agierenden und/oder die Durchsetzung der Streikziele gefährdenden Art; Beleidigung der Mitglieder der GDL-Organen; beharrliche Nichterfüllung der Mitgliedschaftspflichten) oder der grobe Verstoß des Mitgliedes gegen einen Beschluss eines GDL-Organes oder gegen eine Bestimmung der GDL-Satzung. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an den Hauptvorstand zu, der in diesem Fall endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschlussbeschlusses, schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
5. In besonderen Fällen und unter der in Ziff. 4 Satz 2 und Satz 3 bestimmten Voraussetzung kann der geschäftsführende Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes ohne einen den Ausschluss beantragenden Beschluss eines anderen GDL-Organes

beschließen. Dieser Beschluss bedarf des nachträglichen Zustimmungsbeschlusses des Hauptvorstandes, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern.

6. Ein Ausschlussbeschluss gemäß Ziff. 4 und 5 ist in Schriftform zu erstellen und dem Betroffenen durch Einschreibebrief (Einwurfinschreiben) oder in sonstiger beweiskräftiger Form zuzustellen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) sich im Rahmen der dafür zuständigen Organe an der Willensbildung innerhalb der GDL zu beteiligen,
 - b) die GDL mit der Vertretung seiner dienstlichen und beruflichen Belange zu betrauen sowie entsprechenden Rat und Auskunft zu verlangen,
 - c) die in der Satzung festgelegten Leistungen in Anspruch zu nehmen, alle Veranstaltungen der GDL zu besuchen, soweit sie für die Mitglieder öffentlich sind.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) sich für die Durchsetzung der Ziele der GDL einzusetzen und jedes gewerkschaftsschädigende Verhalten zu unterlassen,
 - b) die Satzung zu beachten und nach den Beschlüssen der zuständigen Gewerkschaftsorgane zu handeln,
 - c) die Beiträge pünktlich und entsprechend den Organbeschlüssen zu entrichten,
 - d) jeden Wechsel, der eine Veränderung der Beitragsleistung zur Folge hat, und Veränderungen persönlicher und dienstlicher/beruflicher Art unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand, dem Bezirksvorstand oder dem Ortsgruppenvorstand schriftlich mitzuteilen,
 - e) seine Bedürfnisse der Gesamtheit unterzuordnen und ein kollegiales Verhältnis gegenüber allen GDL-Mitgliedern zu wahren.
3. In eigener Sache hat kein Mitglied Stimmrecht. Dies gilt nicht bei Wahlen.
4. Gerät das Mitglied mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden monatlichen Mitgliedsbeiträgen in Verzug, verliert es seine sämtlichen Rechte, die die GDL-Satzung gewährt. Wenn die rückständigen Beiträge vollständig ausgeglichen sind und die monatliche Beitragszahlung wieder aufgenommen wurde, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt wieder die Rechte, die die GDL-Satzung gewährt. Ob dem Mitglied die satzungsmäßigen Rechte zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, entscheidet der geschäftsführende Vorstand im jeweiligen Einzelfall. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das Mitglied gemäß Ziff. 2 d) einen Wechsel, der eine Veränderung der Beitragsleistung zur Folge hat, nicht unverzüglich den in Ziff. 2 d) genannten Stellen schriftlich anzeigt.

§ 7

Beitragsfreie Mitgliedszeiten

1. Während des Mutterschaftsurlaubs, des Erziehungsjahres, der Elternzeit und der Ableistung des Wehrdienstes oder gleichgestellter Dienste ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit, sofern es kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Organisationsbereich gemäß § 1 Ziff. 4 erzielt.
2. Die Leistungen der GDL gemäß § 10 Ziff. 3, 4, 6 und 7 werden auch während dieser Zeit gewährt.

§ 8

Beiträge

1. Zur Erledigung der gewerkschaftlichen Aufgaben erhebt die GDL von ihren Mitgliedern finanzielle Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag monatlich bis spätestens zum 15. Tag (Fälligkeitszeitpunkt) eines jeden Monats zu entrichten. Dies gewährleistet, dass die satzungsrechtlichen Leistungen und die Gewährung weiterer Sozialleistungen durch das Mitglied in Anspruch genommen werden können.
2. Der GDL-Beitrag wird vom jeweiligen Bruttoeinkommen erhoben. Das Bruttoeinkommen ergibt sich aus dem jeweiligen Monats Tabellenentgelt bzw. aus der Besoldungstabelle; der Betrag richtet sich für Rentner nach der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für Beamte im Ruhestand nach den gesetzlichen beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen (i. S. v. Ruhegehalt ohne Zusatzversorgung). Die Beitragshöhe ergibt sich aus der vom Hauptvorstand beschlossenen Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Teilzeitbeschäftigte Mitglieder und Auszubildende zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Mitglieder, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der GDL ein Mandat in Aufsichtsräten, Beiräten oder ähnlichen Gremien wahrnehmen und hierfür eine Vergütung erhalten, haben zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen einen gesonderten Beitrag zu entrichten. Dieser Sonderbeitrag dient zur Unterstützung der für die GDL aus diesen Mandaten entstehenden erweiterten Aufgaben. Die Höhe des Sonderbeitrags, der maximal den Gesamtbetrag, der aus allen vom betreffenden Mitglied wahrgenommenen Mandaten erhaltenen Vergütungen beträgt, ergibt sich aus der dazu vom Hauptvorstand

beschlossenen Sonderbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Die Beitragsanteile für Bezirke und Ortsgruppen werden vom Hauptvorstand festgelegt. Die Bezirke und Ortsgruppen dürfen ihre Beitragsanteile nur für die in den §§ 2 und 3 genannten Ziele und Aufgaben verwenden.
6. Durch die Abgabe des Antrags auf Beitritt wird die GDL ermächtigt, die Beiträge durch Lastschriftverfahren, durch Bank-Dauerauftrag oder sonst in einer von ihr festgelegten und zugelassenen Kassierungsart einzuziehen. Dies entbindet das Mitglied nicht von der Überwachung der Einhaltung der satzungsgemäßen Beitragszahlung.

§ 9

Zusatzbeitrag

1. Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppen können von den Mitgliedern Zusatzbeiträge erhoben werden, die zu einem von diesen Organen bestimmten Zweck zu verwenden sind (z. B. Jubilarehrungen, gesellige Veranstaltungen). Die Zusatzbeiträge dürfen nicht für Leistungen vorgesehen werden, die einen persönlichen Rechtsanspruch des Mitgliedes auslösen können.
2. Die Zusatzbeiträge dürfen 15 Prozent des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 10

Leistungen

1. Rechtsschutz
 - a) Die GDL gewährt den in § 4 Ziff. 2 a) und b) genannten Mitgliedern Rechtsschutz bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen beruflichen Rechtsstreitigkeiten, die vor deutschen Gerichten und auf der Grundlage deutschen Rechts geführt werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Darüber hinaus wird Rechtsschutz bei der Ausübung von Tätigkeiten als GDL-Mandatsträger, Betriebs- oder Personalrat gewährt. Rechtsschutz wird im Einzelnen gewährt
 1. bei Straf-, Nebenklage-, Privatklage- und Zivilverfahren, die gegen ein Mitglied eingeleitet werden oder die zur Wahrung seiner berechtigten persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen durchgeführt werden müssen,
 2. bei Verfahren vor Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichten zur Wahrung oder Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus dem Beamten- oder Arbeitsverhältnis ergeben,
 3. bei Unfällen auf dem Wege unmittelbar von oder zur Arbeitsstätte,
 4. bei Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen nach sozialrechtlichen Vorschriften, soweit diese Auswirkungen auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben oder hierdurch begründet werden,
 5. bei Verfahren, die wegen der Ausübung gewerkschaftlicher Aufgaben eingeleitet worden sind,
 6. bei der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstanden sind, gegenüber anderen Personen als dem Arbeitgeber, wenn und so weit im Beschäftigungsunternehmen des Mitglieds ein Tarifvertrag mit der GDL besteht, der eine Unterstützung bei der Anspruchsdurchsetzung vorsieht. Sollte kein fachlich anwendbarer Tarifvertrag bestehen, entscheidet im Einzelfall die Rechtsschutzkommission gemäß § 10 Abs. 1 lit. f), g) und h) über die Gewährung von Rechtsschutz.
 - b) Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht nicht
 1. bei einer Handlung, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss des Mitgliedes begangen wurde,
 2. wenn der Rechtsfall vor dem Beginn der Mitgliedschaft liegt,
 3. wenn die Rechtsverfolgung nach Bewertung und Entscheidung der GDL-Rechtsschutzkommission mutwillig erscheint oder keine hinreichenden Erfolgsaussichten hat,
 4. wenn es sich um Streitfälle zwischen Mitgliedern handelt,
 5. wenn die Rechtsverfolgung sich gegen die GDL als Organisation richtet,
 6. wenn der Rechtsverfolgung ein Verstoß gegen die gewerkschaftlichen Ziele zugrunde liegt.
 - c) Wird dem Mitglied der Vorwurf einer Vorsatztat gemacht, besteht ein Anspruch auf Rechtsschutz erst, wenn die Rechtsschutzkommission nach vorheriger Rechtsprüfung zugestimmt hat. Dieser Anspruch ist vorläufig, endet jedoch, falls die vorsätzliche Tatbegehung feststeht (mittels Evidenz, Eingeständnis des Mitglieds oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung); in diesem Fall ist das Mitglied zur Rückerstattung der Kosten des ihm bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Rechtsschutzes verpflichtet.
 - d) Die Rechtsschutzgewährung erstreckt sich auf
 1. die Beratung durch die Rechtsabteilung beim geschäftsführenden Vorstand oder in der unentgeltlichen Stellung sachkundiger Prozessvertreter,
 2. die Übernahme der Gerichtskosten und der Kosten für nicht medizinische Sachverständige,
 3. die – nach Bewertung und Entscheidung der GDL-Rechtsschutzkommission – volle oder teilweise Übernahme der Kosten für medizinische Sachverständige,
 4. außergerichtliche Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Versicherungen usw.,

5. Gnadengesuche nach Straf- und Disziplinarverfahren,
6. Ratenzahlungsgesuche und das Einreichen von Mahnbescheiden,
7. Anträge auf Haftunterbrechung sowie auf Besuchserlaubnis für Angehörige während einer Untersuchungshaft oder einer Strafverbüßung.

- e) Den Hinterbliebenen, sofern sie GDL-Mitglied sind/werden, wird Rechtsschutz für alle sich aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis des verstorbenen Mitgliedes ergebenden notwendigen Verfahren gewährt.
 - f) Nach einem Rechtsschutz auslösenden Ereignis bestimmt § 5 der Rechtsschutzordnung das weitere Verfahren. Die Entscheidung über die Gewährung des Rechtsschutzes trifft die bei dem geschäftsführenden Vorstand gebildete Rechtsschutzkommission. Der Rechtsschutz tritt erst in Kraft, wenn die Bewilligung durch die Rechtsschutzkommission erfolgt ist. Die Beauftragung eines Prozessvertreters vor der Bewilligung des Rechtsschutzes geht zulasten des Mitgliedes, soweit nicht die Rechtsschutzkommission nachträglich zustimmt. Dem Mitglied obliegt ab Geltendmachung des Rechtsschutzanspruchs eine Mitwirkungspflicht: Es muss wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig über alle Umstände des rechtsschutzrelevanten Sachverhalts informieren und alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Verletzt das Mitglied diese Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheit in einem erheblichen Maße, kann ihm nach Bewertung und Entscheidung durch die GDL-Rechtsschutzkommission die Gewährung bzw. Fortsetzung des Rechtsschutzes versagt werden. Für jede Instanz ist gesondert Rechtsschutz zu beantragen. Die Beauftragung der Prozessvertreter erfolgt grundsätzlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Honorarvereinbarung mit einem Rechtsanwalt kann von keinem Mitglied verbindlich abgeschlossen werden.
 - g) Art und Ausmaß des Rechtsschutzes im Einzelfall werden von der Rechtsschutzkommission bestimmt, die sich aus zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und einem Justiziar der GDL zusammensetzt. Das Nähere regelt eine vom Hauptvorstand beschlossene Rechtsschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - h) Werden bei erfolgreichem Abschluss des von der GDL für das Mitglied geführten Verfahrens dem Gegner die Kosten auferlegt, so ist das Mitglied verpflichtet, die der GDL durch die Vertretung entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese ihm vom Gegner gezahlt wurden.
2. Berufshaftpflichtschutz
Die GDL gewährt den Mitgliedern gemäß § 4 Ziff. 2 a) der GDL-Satzung Berufshaftpflichtschutz in Fällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen. Die Bestimmungen des § 10 Ziff. 1 f), g) und h) gelten hierbei entsprechend. Die vorsätzliche und die grob fahrlässige Herbeiführung eines Haftpflichtschadens oder dessen Eintritt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist vom Haftpflichtschutz ausgenommen.
 3. Schadenersatz
Die GDL gewährt Schadenersatz, wenn Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für die GDL eine wirtschaftliche Schädigung erlitten haben. Art und Ausmaß des Schadenersatzes beschließt die Rechtsschutzkommission.
 4. Beihilfe bei Notlage
Bei unverschuldeter Notlage kann den Mitgliedern sowie deren Witwen und Waisen im Rahmen der dafür vorhandenen Mittel eine Beihilfe gewährt werden. Art und Ausmaß der Beihilfe werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
 5. Unterstützungsleistungen im Straf- und Bußgeldverfahren
Bei Geldstrafen oder Geldbußen, die gegen ein Mitglied wegen des Vorwurfs verhängt werden, es habe bei der Ausübung seines Dienstes/ seiner Arbeit fahrlässig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Höhe der Unterstützungsleistung bestimmt der geschäftsführende Vorstand im jeweiligen Einzelfall.
 6. Beihilfe im Sterbefall
 - a) Die GDL gewährt beim Tode eines Mitgliedes an die Hinterbliebenen eine Beihilfe zu den entstandenen, nachzuweisenden Kosten für Krankheit, Pflege und Bestattung bis zur Höhe von 370 Euro.
 - b) Bei Unfalltod erhöht sich die Beihilfe bis zur Höhe von 680 Euro, wenn der Unfall nach den gesetzlichen Bestimmungen als Dienst- oder Arbeitsunfall anerkannt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn das Ereignis bei der Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeiten eingetreten ist.
 - c) Wenn eine Kürzung der Beihilfe nach § 4 Ziff. 9 erfolgt, beträgt diese Beihilfe nach zwei Jahren Mitgliedschaft 185 Euro, nach sieben Jahren Mitgliedschaft 235 Euro, nach zehn Jahren Mitgliedschaft 370 Euro. Bei Unfalltod verdoppeln sich die Beihilfen.
 - d) Berechtigte Hinterbliebene sind 1. der Ehegatte, 2. die Kinder. Die Leistungen an die Hinterbliebenen können verweigert werden, wenn sie die Kosten für Pflege und Bestattung nicht getragen haben. Die Beihilfe kann an andere juristische und natürliche Personen ausgezahlt werden, wenn sie diese Kosten übernommen haben.
- Ruhestandsbeihilfen und Beihilfen beim Tod der Ehefrau, die aufgrund früherer Satzungsbestimmungen gewährt wurden, sind von der Beihilfe im Sterbefall in Abzug zu bringen.
7. Freizeitunfallversicherung
Die GDL hat für ihre Mitglieder eine Freizeitunfallversicherung als Gruppenversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsbedingungen ergeben sich aus dem

Gruppenversicherungsvertrag und den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen. Die Bestimmungen zur Freizeitunfallversicherung ergeben sich aus dem Versicherungsausweis, den jedes Mitglied ausgehändigt bekommt.

8. Familien-Rechtsschutzversicherung
Die GDL hat für ihre Mitglieder eine Familien-Rechtsschutzversicherung als Gruppenversicherung abgeschlossen. Der Beitrag zur Familien-Rechtsschutzversicherung ist im GDL-Mitgliedsbeitrag enthalten. Jedem Mitglied steht es frei, an der Familien-Rechtsschutzversicherung teilzunehmen. Nimmt ein Mitglied nicht teil, so wird auf Antrag des Mitgliedes in Form einer einmaligen Zahlung zum Jahresende ein Teil des Mitgliedsbeitrages erstattet. Die Höhe der Erstattung bemisst sich an der Laufzeit der Versicherung, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr. Die Höhe der Erstattung wird durch den Hauptvorstand beschlossen. Die Versicherungsbedingungen ergeben sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag und den dazu erlassenen Versicherungsbedingungen. Diese sind dem Versicherungsausweis zu entnehmen, der dem Mitglied ausgehändigt wird.
9. Rückzahlung von Beihilfen
Scheidet ein Mitglied freiwillig oder durch eigenes Verschulden aus der GDL aus, sind die Beihilfe sowie die aufgrund früherer Satzungsbestimmungen gewährte Ruhestandsbeihilfe zurückzuzahlen.
10. Sonderregelung für Mitglieder nach § 4 Ziff. 2 c)
Auf Mitglieder im Sinne des § 4 Ziff. 2 c) werden die Ziffern 2, 3, 6 und 11 nicht angewendet. Die Gewährung von Rechtsschutz erstreckt sich auf die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten.
11. Unterstützung bei Streik und Maßregelung
 - a) Bei Streik und Maßregelung wird eine Unterstützung gewährt.
 - b) Über Art und Umfang der Streikunterstützung sowie bei Maßregelungen erlässt der Hauptvorstand Richtlinien.
 - c) In Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien.

§ 11

Organe und Gliederungen

1. Die Organe der GDL sind
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Hauptvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) die Tarifkommissionen,
 - e) die Bezirksversammlung,
 - f) der erweiterte Bezirksvorstand,
 - g) der Bezirksvorstand,
 - h) die Jahreshauptversammlung,
 - i) die Ortsgruppenversammlung,
 - j) der Ortsgruppenvorstand.

Aufgrund des berechtigten Interesses der GDL und seiner Mitglieder an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gilt für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Wahlen der vorgenannten Organe eine Ausschlussfrist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Fassung des betreffenden Beschlusses bzw. der Vorname der betreffenden Wahl.
2. Die GDL gliedert sich in Bundes-, Bezirks- und Ortsebenen.
 - a) Auf Bundesebene
 - die Generalversammlung,
 - der Hauptvorstand,
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - die Bundesessenorenvertretung,
 - die Bundesfrauenvertretung,
 - die Tarifkommissionen.
 - b) Auf Bezirksebene
 - die Bezirksversammlung,
 - der erweiterte Bezirksvorstand,
 - der Bezirksvorstand.
 - c) Auf Ortsgruppenebene
 - die Jahreshauptversammlung,
 - die Ortsgruppenversammlung,
 - der Ortsgruppenvorstand.
 - d) Gliederungen
 - Ausschüsse,
 - Unternehmenstarifkommissionen.

§ 12

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GDL. Sie ist für die Mitglieder öffentlich. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird nach einem Beschluss des Hauptvorstandes durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten muss durch den geschäftsfüh-

renden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich erfolgen.

4. Stimmberechtigte Delegierte sind
 - a) die Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - b) die von den Bezirksversammlungen gewählten Delegierten,
 - c) die Kassenprüfer der Hauptkasse.

Zur Generalversammlung entsendet jeder Bezirk – auf der Grundlage von § 15 Ziff. 9 e) – für je 175 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Ein verbleibender Rest von mehr als 75 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten. Bei Verhinderung von Delegierten können Stellvertreter entsandt werden.
5. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien für die Gewerkschaftspolitik der GDL,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Haushalts- und Finanzausschusses,
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Wahl von drei Kassenprüfern für die Hauptkasse,
 - f) Wahl von Mitgliedern des Hauptvorstandes als Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge, die vom Hauptvorstand, vom geschäftsführenden Vorstand, von den Bezirksversammlungen oder vom Bundesjugendtag gestellt worden sind,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - j) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Hauptvorstand,
 - k) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Haushalts- und Finanzausschuss,
 - l) Festsetzung des Jahres und des Ortes der nächsten Generalversammlung,
 - m) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung.
6. Anträge der Bezirksversammlungen und des Bundesjugendtages zur Generalversammlung müssen mindestens drei Monate vor der Tagung dem geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden.
7. Die Anträge zur Generalversammlung werden von den vom Hauptvorstand bestellten Ausschüssen vorbereitet.
 - a) Ist über einen Antrag im Ausschuss Einstimmigkeit erzielt worden, soll dieser Antrag ohne Aussprache zur Abstimmung gestellt werden.
 - b) Ist im Ausschuss kein einstimmiger Beschluss erfolgt, so kann in der Generalversammlung ein Delegierter für und einer gegen den Antrag sprechen.
 - c) Eine Aussprache im Falle a) und eine weitere Debatte im Falle b) sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten möglich.
8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
Digitale Wahlverfahren sind zulässig und in der Wahlordnung zu verankern.
9. Satzungsänderungen und die Mitgliedschaft in einer Spitzenorganisation müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
10. Die Auflösung der GDL kann nur mit Vierfünftelmehrheit der geladenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens ist mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand hat die Auflösung der GDL abzuwickeln.
11. Über den Ablauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen.
12. Der Hauptvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass zwischen den regelmäßigen Generalversammlungen auch weitere Generalversammlungen in Form von Arbeitstagungen durchgeführt werden. Für die Entsendung von stimmberechtigten Delegierten dieser weiteren Generalversammlungen gilt § 12 Ziff. 4. Die Aufgaben der weiteren Generalversammlung sind:
 - a) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien für die Gewerkschaftspolitik der GDL,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Beschlussfassung über Anträge, die vom Hauptvorstand, vom geschäftsführenden Vorstand, von den Bezirksversammlungen oder vom Bundesjugendtag gestellt worden sind,
 - d) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Hauptvorstand,
 - e) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den Haushalts- und Finanzausschuss,
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.

Die Tagesordnung einer weiteren Generalversammlung wird vom Hauptvorstand beschlossen.
13. Der Hauptvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von zwölf Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen wird. Stimmberechtigte Delegierte einer außerordentlichen Generalversammlung sind

- a) die Mitglieder des Hauptvorstandes,
- b) die Bezirksvorstandsmitglieder gemäß § 15 Ziff. 2 d) bis h),
- c) die Vorsitzenden der Ortsgruppen,
- d) die Kassenprüfer der Hauptkasse.

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung wird vom Hauptvorstand beschlossen.

§ 13 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand ist das oberste Organ der GDL in der Zeit zwischen den Generalversammlungen. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) den beiden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - d) dem Bundesjugendleiter,
 - e) den beiden stellvertretenden Bundesjugendleitern,
 - f) dem Bundesessenorenvertreter,
 - g) der Bundesfrauenvertreterin.

Der Hauptvorstand bildet aus den in den Bezirksvorstand gemäß § 15 gewählten Vorstandsmitgliedern für diese speziellen Berufsgruppen jeweils einen bundesweiten Arbeitskreis. Dessen Sprecher wird aus der Mitte des bundesweiten Arbeitskreises gewählt.

Der Hauptvorstand beruft nach Bedarf die jeweiligen bundesweiten Sprecher als weitere Beisitzer in den Hauptvorstand.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann Amtsinhaber, Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle oder andere Personen zu den Sitzungen des Hauptvorstandes einladen. Im Verhinderungsfall eines Bezirksvorsitzenden, eines ersten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden oder des Bundesjugendleiters kann dieser durch einen namentlich benannten Stellvertreter vertreten werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder des Hauptvorstandes rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Hauptvorstand kann mit Mehrheit beschließen, dass eine außerordentliche Hauptvorstandssitzung innerhalb von vier Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen wird.
6. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand in der Zeit zwischen zwei Hauptvorstandssitzungen schriftliche Abstimmungen über unaufschiebbare Anträge unter den Mitgliedern des Hauptvorstandes vornehmen. Das Ergebnis dieser Abstimmungen ist dem Hauptvorstand mitzuteilen.
7. Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Grundsatzfragen der Gewerkschaftspolitik sowie über wichtige allgemeine, beamtenpolitische und tarifpolitische Angelegenheiten,
 - b) Beschlussfassung über Richtlinien für Organisations- und Pressefragen,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie Haushaltsvollzug mit Ausnahme des § 12 Ziff. 5 i),
 - d) Festsetzung der Beitragsanteile für Bezirke und Ortsgruppen sowie des Beitragseinzugsverfahrens,
 - e) Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben der Hauptkasse,
 - f) Beschlussfassung über Art, Höhe und Leistungsvoraussetzungen von pauschalierten und nicht pauschalierten Aufwandsentschädigungen (z. B. für Reisekosten) für Amtsinhaber der GDL und der GDL-Jugend, einschließlich der Ermächtigung für Bezirksvorstände und Ortsgruppenvorstände sowie für den Bundesjugendausschuss und die Bezirksjugendausschüsse, im Rahmen der vorgenannten Beschlussfassung für Amtsinhaber der GDL auf Bezirks- bzw. Ortsgruppenebene sowie für Amtsinhaber der GDL-Jugend entsprechende Leistungsgewährungen zu beschließen,
 - g) Entgegennahme der Berichte der Hauptkassenprüfer und der Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - h) Beschlussfassung über die Rechtsschutzordnung gemäß § 10 Ziff. 1 g),
 - i) Beschlussfassung über die Sonderbeitragsordnung gemäß § 8 Ziff. 4 und Beschlussfassung über die Datenschutzordnung gemäß § 23 Ziff. 2,
 - j) Beschlussfassung über die Gewährung von Schadenersatz gemäß § 10 Ziff. 3,
 - k) Beschlussfassung über die Durchführung von Urabstimmungen und Maßnahmen des Arbeitskampfes gemäß § 2 Ziff. 3 für die im Arbeitnehmerverhältnis stehenden Mitglieder, über die gemäß § 10 Ziff. 11 zu gewährende Streikunterstützung sowie über die zur Führung von Arbeitskämpfen notwendigen Richtlinien (u. a. Arbeitskampfordnung),
 - l) Beschlussfassung über die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - m) Amtsenthebung und die Beschlussfassung über die damit verbundene Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 17 Ziff. 4 und Regelung der Nachfolge bis zur Neuwahl,
 - n) Amtsenthebung gemäß § 17 Ziff. 4 und Regelung der Nachfolge bis zur Neuwahl,
 - o) Genehmigung der Geschäftsanweisung für den geschäftsführenden Vorstand,

- p) Bestellung der Mitglieder für Ausschüsse und Tarifkommissionen,
- q) Benennung der Vertreter der GDL für die Organe des dbb und anderer Institutionen,
- r) Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung für die Bezirksvorstände.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Bundesvorsitzenden und
 - b) zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden.
2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Unterschriften für den geschäftsführenden Vorstand leistet der Bundesvorsitzende oder der ihn vertretende stellvertretende Bundesvorsitzende.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ von Generalversammlung und Hauptvorstand. Er ist an deren Beschlüsse gebunden. Bei eigenen Beschlussfassungen ist der geschäftsführende Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Das Gewerkschaftsvermögen ist durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss zu verwalten.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten für alle Tätigkeiten für die GDL eine Vergütung. Sie müssen ihr Amt hauptberuflich wahrnehmen.

§ 15 Bezirke

1. Über die Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung der Bezirke entscheidet der Hauptvorstand auf Vorschlag des/der beteiligten Bezirke(s) oder des geschäftsführenden Vorstandes. Höchstes Organ innerhalb eines Bezirkes ist die Bezirksversammlung.
2. Der Bezirksvorstand besteht aus
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - d) dem Bezirksschriftführer,
 - e) dem Bezirkskassierer,
 - f) dem Bezirksjugendleiter. Im Verhinderungsfall des Bezirksjugendleiters kann dieser durch seinen ersten stellvertretenden Bezirksjugendleiter im Bezirksvorstand vertreten werden. Im Verhinderungsfall des ersten Stellvertreters kann dieser durch den zweiten stellvertretenden Bezirksjugendleiter im Bezirksvorstand vertreten werden.
 - g) dem Bezirkssenorenvertreter,
 - h) der Bezirksfrauenvertreterin.

In den Bezirksvorstand können bei Bedarf weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden, zum Beispiel aus dem Zugbegleitedienst, aus dem Bereich der Eisenbahnverkehrsunternehmen, für spezielle Fachbereiche und Berufsgruppen aus Infrastruktur, Fahrzeuginstandhaltung und Fahrweginstandhaltung usw. Die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden können gleichzeitig Schriftführer oder Bezirksjugendleiter sein. Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Bezirksvorstand.

Ihm gehören an

- a) der Bezirksvorsitzende,
- b) die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) der Bezirksschriftführer,
- d) der Bezirkskassierer,
- e) der Bezirksjugendleiter,
- f) der Bezirkssenorenvertreter,
- g) die Bezirksfrauenvertreterin.

Dem Bezirksvorstand obliegt die Vertretung der Interessen der GDL und ihrer Mitglieder im Bezirk. Er berät und unterstützt die Ortsgruppen bei der Mitgliederwerbung und der Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele der GDL im Bezirk. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte des Bezirkes verantwortlich. Alle weiteren, den Bezirk betreffenden Aufgaben ergeben sich aus einer speziell hierzu erlassenen Geschäftsordnung. Bei Beschlussfassungen ist der Bezirksvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit der in § 15 Ziff. 2 a) bis h) benannten Mitglieder anwesend ist.

3. Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus
 - a) dem Bezirksvorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Ortsgruppen des Bezirkes, bei Verhinderung des Vorsitzenden einer Ortsgruppe ist dessen Stellvertreter Mitglied des erweiterten Bezirksvorstandes,
 - c) den Wahlbetriebslistenführern der dem Bezirk organisatorisch zugeordneten Wahlbetriebe. Bei Verhinderung des Wahlbetriebslistenführers eines Wahlbetriebes ist dessen Stellvertreter Mitglied des erweiterten Bezirksvorstandes.
- Andere Amtsinhaber können bei Bedarf an den Sitzungen des erweiterten Bezirksvorstandes beratend teilnehmen. Bei Beschlussfassungen ist der erweiterte Be-

zirksvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Bezirksvorstand hat über grundsätzliche gewerkschaftliche Fragen des Bezirks zu entscheiden und über tarifpolitische Angelegenheiten zu beraten. Außerdem hat er in den Jahren, in denen keine Bezirksversammlung stattfindet, die Aufgaben nach § 15 Ziff. 9 a) und b) sowie nach § 17 Ziff. 4 wahrzunehmen.

4. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung ist eine Bezirksversammlung durchzuführen. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten hat spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen.
5. Stimmberechtigte Delegierte der Bezirksversammlung sind
 - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 - b) die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes,
 - c) die von der Ortsgruppenversammlung gewählten Delegierten,
 - d) die Kassenprüfer der Bezirkskasse.
6. Zu der Bezirksversammlung entsendet jede Ortsgruppe des Bezirks für je 75 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Ein verbleibender Rest von mehr als 38 Mitgliedern berechtigt zur Entsendung eines weiteren Delegierten. Der Ortsgruppenvorsitzende wird auf die der Ortsgruppe zustehende Anzahl der Delegierten angerechnet. Bei Verhinderung von Delegierten können Stellvertreter entsandt werden.
7. Neben den stimmberechtigten Delegierten sind zur Teilnahme an der Bezirksversammlung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes, die Mitglieder des Bezirks sowie die vom Bezirksvorstand geladenen Gäste berechtigt.
8. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geladenen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

Digitale Wahlverfahren sind zulässig und in der Wahlordnung zu verankern.

9. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - c) Wahl des Bezirksvorstandes, mit Ausnahme des Bezirksjugendleiters,
 - d) Wahl von drei Kassenprüfern für die Bezirkskasse,
 - e) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für die Generalversammlung,
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die vom Bezirksvorstand und den Ortsgruppenversammlungen gestellt worden sind,
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Bezirksjugendtages, die ausschließlich bezirkliche Angelegenheiten betreffen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - i) Festsetzung des Jahres und des Ortes der nächsten Bezirksversammlung.
10. Vor jeder weiteren Generalversammlung gemäß § 12 Ziff. 12 ist eine weitere Bezirksversammlung durchzuführen. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der stimmberechtigten Delegierten hat spätestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich zu erfolgen. Für die Entsendung von stimmberechtigten Delegierten dieser weiteren Bezirksversammlungen gilt § 15 Ziff. 5 und 6.

Die Aufgaben der weiteren Bezirksversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für die weitere Generalversammlung,
- c) Beschlussfassung über Anträge, die vom Bezirksvorstand und den Ortsgruppenversammlungen gestellt worden sind.
11. Außerordentliche Bezirksversammlungen sind innerhalb von zwölf Wochen einzuberufen, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit vom Bezirksvorstand oder erweiterten Bezirksvorstand beschlossen wurde. Die Einladung erfolgt durch den Bezirksvorstand mindestens drei Wochen vor der Durchführung der Tagung. Die Tagesordnung wird vom Bezirksvorstand festgelegt. Delegierte einer außerordentlichen Bezirksversammlung sind
 - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 - b) die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes,
 - c) die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes gemäß § 16 Ziff. 2 b) bis g),
 - d) die Kassenprüfer der Bezirkskasse.
12. Über die Bezirksversammlungen sowie über die Sitzungen des Bezirksvorstandes und des erweiterten Bezirksvorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

§ 16 Ortsgruppen

1. Über Bildung, Abgrenzung, Zusammenlegung oder Auflösung von Ortsgruppen entscheidet der erweiterte Bezirksvorstand auf Vorschlag der Ortsgruppen oder des

Bezirksvorstandes.

2. In Orten mit Betrieben oder Betriebsteilen werden bei genügender Mitgliederzahl Ortsgruppen gebildet. Soweit es organisatorisch, verkehrstechnisch und wirtschaftlich zweckmäßig oder notwendig ist, können sich Mitglieder von mehreren Betrieben oder Betriebsteilen zu einer GDL-Ortsgruppe zusammenschließen. In jeder Ortsgruppe ist ein Ortsgruppenvorstand zu wählen. Er besteht aus dem
 - a) Ortsgruppenvorsitzenden,
 - b) max. 2 stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden,
 - c) Ortsgruppenschriftführer,
 - d) Ortsgruppenkassierer,
 - e) Ortsgruppenseniorenvertreter,
 - f) Ortsgruppenfrauenvertreterin,
 - g) Ortsgruppenlistenführer der in der Ortsgruppe vorhandenen Wahlbetriebe (soweit Ortsgruppenlisten mehrerer Ortsgruppen zu einer Bezirksliste zusammengefasst werden, ändert dies nichts an der Berufung der Ortsgruppenlistenführer in den Ortsgruppenvorstand).

Auf den Positionen a) bis g) soll die Anzahl von insgesamt 7 Personen nicht unterschritten werden.

In den Ortsgruppenvorstand können bei Bedarf weitere stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden, zum Beispiel aus dem Zugbegleitedienst, aus dem Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen, für spezielle Fachbereiche und Berufsgruppen wie Netz, Infrastruktur Fahrzeuginstandhaltung und Fahrweginstandhaltung.

Wenn sich der Organisationsbereich der Ortsgruppe auf mehrere Betriebe oder Betriebsteile erstreckt, sind Beisitzer aus diesen Bereichen in den Ortsgruppenvorstand zu wählen, es sei denn, dieser Bereich ist durch die Wahl eines Ortsgruppen-Listenführers vertreten.

In den Ortsgruppen können darüber hinaus Stellvertreter für den Schriftführer, Kassierer und Seniorenvertreter gewählt werden. Soweit von den Jugendlichen der Ortsgruppe ein Ortsjugendleiter gewählt worden ist, gehört dieser dem Ortsgruppenvorstand an. Die Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes beträgt in der Regel drei Jahre. Die Wahl erfolgt nach einer vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassenden Wahlordnung. In dem Jahr, in dem eine Generalversammlung oder Betriebs- bzw. Personalratswahl stattfindet, sollen möglichst keine Vorstandswahlen durchgeführt werden.

3. Der Ortsgruppenvorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortsgruppe. Dazu gehört die Vertretung der Interessen der einzelnen Mitglieder bei den für den Ortsgruppenbereich zuständigen örtlichen Betrieben oder Betriebsteilen. Außerdem obliegt ihm der Vollzug der von den satzungsgemäßen Organen übertragenen Aufgaben und die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte. Bei Beschlussfassungen ist der Ortsgruppenvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit der in § 16 Ziffer 2 a) bis g) benannten Mitglieder anwesend ist.
4. In jedem Jahr sind eine Jahreshauptversammlung und mindestens drei weitere Ortsgruppenversammlungen durchzuführen. Ortsgruppenversammlungen dienen der Information und der Willensbildung innerhalb der Ortsgruppe.
5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - c) Wahl des Ortsgruppenvorstandes, mit Ausnahme des Ortsjugendleiters,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Wahl der stimmberechtigten Delegierten und deren Vertreter für die ordentliche Bezirksversammlung,
 - f) Beschlussfassung über Anträge, die von der Ortsgruppe zur Bezirksversammlung eingereicht werden sollen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - h) Behandlung von Anträgen und Anliegen der Mitglieder,
 - i) Beschlussfassung (optional) über die Erhebung von Zusatzbeiträgen gemäß § 9. Die Aufgaben gemäß Ziff. 5 e), f) und h) können auch von anderen Ortsgruppenversammlungen wahrgenommen werden. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, entfallen Ziff. 5 c) und d).
6. Über den Ablauf der Versammlungen der Ortsgruppe ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 17 Amtsinhaber

1. Die Amtsinhaber der GDL müssen Mitglieder sein, die im Organisationsbereich gemäß § 1 Ziff. 4 tätig sind. Hiervon sind ausgenommen die vom Eisenbahndienst für gewerkschaftliche Zwecke bzw. zur Ausübung eines politischen Mandats beurlaubten oder aus diesem Grunde ausgeschiedenen Amtsinhaber sowie Kassierer, Schriftführer, Seniorenvertreter und Kassenprüfer. Die Ausnahme gilt ferner für Bezirksvorsitzende und deren beiden Stellvertreter, die beamtenrechtliche Versorgungsbezüge oder Rente beziehen und für die vor der Wahl die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes vorlag; einer von diesen Dreien muss jedoch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das im Organisationsgebiet gemäß § 1 Ziff. 4 liegt.

2. Soweit die gewerkschaftliche Tätigkeit im Bezirk nicht ehrenamtlich wahrgenommen wird, ist eine vertragliche Regelung mit dem geschäftsführenden Vorstand erforderlich.
3. Ein gewählter Amtsinhaber, der beamtenrechtliche Versorgungsbezüge oder gesetzliche Altersrente bezieht, beendet sein Amt spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode. Im besonderen Ausnahmefall kann das Amtsverhältnis über den in Satz 1 festgelegten Beendigungszeitpunkt hinaus auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands gegenüber dem Hauptvorstand fortgesetzt werden. Die Gründe des besonderen Ausnahmefalls sind darzulegen. Die Entscheidung obliegt dem Hauptvorstand.
4. Amtsinhaber können bei längerer Erkrankung oder aus wichtigem Grund ihr Amt niederlegen oder ihres Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl ist ein Nachfolger zu bestimmen.

§ 18

Haushalts- und Finanzausschuss

1. Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus
 - a) den drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und
 - b) den von der Generalversammlung gemäß § 12 Ziff. 5 f) als Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses zu wählenden drei Mitgliedern des Hauptvorstandes, die in keinem Anstellungsverhältnis mit der GDL stehen. Der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses wird von dessen Mitgliedern aus dem Kreis der drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern gewählt.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses zu dessen Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Haushalts- und Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
3. Der Haushalts- und Finanzausschuss unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in der diesem gemäß § 14 Ziff. 4 obliegenden Aufgabe, das Gewerkschaftsvermögen zu verwalten.

Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

 - a) Prüfung und Beratung der jährlichen Haushaltspläne der GDL und der GDL-Jugend und deren Vorlage an den Hauptvorstand zur Beschlussfassung,
 - b) Prüfung und Beratung der Jahresabschlüsse der GDL und der GDL-Jugend und deren Vorlage an den Hauptvorstand zur Beschlussfassung,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über wichtige wirtschaftliche und finanzielle Vorgänge (z. B. allgemeine Vermögenssituation, Investitionen, Finanzanlagen).
4. Der Haushalts- und Finanzausschuss nimmt – in Vollziehung der Beschlussfassungen des Hauptvorstandes gemäß § 13 Ziff. 7 l) und m) – die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vor. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe der Beratung und Beschlussfassung der Dienstverträge der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Unterzeichnung dieser Dienstverträge und der eventuellen Kündigungen obliegt allein dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses.
5. Ein Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses ist von der Beratung und Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses ausgeschlossen, falls der Beratungs- und Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts (insbesondere: Abschluss eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages bzw. Gestaltung von Einzelbestimmungen eines Arbeits- bzw. Dienstvertrages) zwischen ihm und der GDL betrifft.
6. Allen Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses obliegt grundsätzlich eine besondere und umfassende Verschwiegenheitspflicht bezüglich aller von ihnen behandelten Beratungs- und Beschlussgegenständen.
7. Die Arbeit des Haushalts- und Finanzausschusses regelt sich im Einzelnen aufgrund einer Geschäftsanweisung, die vom Hauptvorstand erstellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.

§ 19

Tarifkommissionen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der tarifpolitischen Arbeit entsendet der Hauptvorstand Mitglieder in die GDL-Tarifkommissionen.
2. Die Bundestarifkommission und jede Fachtarifkommission bestehen aus
 - a) Mitgliedern des Hauptvorstandes,
 - b) weiteren Kommissionsmitgliedern.
3. Der Hauptvorstand beschließt bezüglich der Kommissionsbildung sowie der Kommissionsaufgaben eine entsprechende Geschäftsordnung.

§ 20

GDL-Jugend

1. Zur Förderung der gewerkschaftlichen Jugend- und Nachwuchsarbeit werden die Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendplans des Bundes als Jugendliche gelten, in besonderen Jugendgruppen zusammengefasst. Sie bilden

gemeinsam die „Jugend der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ (GDL-Jugend).

2. Die GDL-Jugend regelt ihre Aufgaben, ihren Aufbau und ihre innere Ordnung in einer eigenen Satzung. Diese bedarf der nachträglichen Zustimmung des Hauptvorstandes.
3. Die Jugendarbeit ist im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.

§ 21

Förderverein

1. Die GDL kann einen Förderverein gründen, der die Aufgaben und Ziele der GDL unterstützt. Die Gründung und Ausgestaltung des Fördervereins obliegen dem Hauptvorstand.
2. Wer sich mit den Grundsätzen und Zielen der GDL verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes den Status eines Gastmitglieds erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen der jeweiligen Ortsgruppe teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Gastmitglieder können keine Leistungen nach § 10 erhalten. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Gewerkschaftsarbeit beitragen.

§ 22

Kassenprüfung

Die Prüfung der Hauptkasse hat jährlich zweimal zu erfolgen. Sie kann auch häufiger und unangemeldet vorgenommen werden. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der sie in der Hauptvorstandssitzung, die der Kassenprüfung folgt, bekannt zu geben hat. Der folgenden Generalversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfungen zu berichten. Zwischen den Generalversammlungen soll eine Jahresrechnung durch einen vom Hauptvorstand bestimmten Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden. Die Prüfung der Bezirks- und Ortsgruppenkassen hat zweimal jährlich zu erfolgen. Sie kann auch häufiger und unangemeldet vorgenommen werden. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bezirks- bzw. Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist. Ergibt der Kassenprüfungsbericht Beanstandungen, die vom Bezirks- oder Ortsgruppenvorstand nicht zu beheben sind, sind die Kassenprüfer verpflichtet, unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand zu verständigen. Der geschäftsführende Vorstand und der Hauptvorstand sind berechtigt, Kassenprüfer der Hauptkasse zur Prüfung von Bezirks- und Ortsgruppenkassen einzusetzen. Die Kosten dafür übernimmt die Hauptkasse. Der erweiterte Bezirksvorstand ist berechtigt, Kassenprüfer des Bezirks zur Prüfung von Ortsgruppenkassen einzusetzen. Die Kosten dafür übernimmt die Bezirkskasse.

§ 23

Datenschutz

1. Die GDL erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder nur
 - a) im Rahmen der in § 2 bestimmten Grundsätze, Ziele und Aufgaben der GDL und soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist und
 - b) soweit die gültigen Verordnungen und Gesetze dies erlauben oder anordnen oder das betreffende Mitglied eingewilligt hat.
2. Die Datenschutzregelungen im Einzelnen werden in der vom Hauptvorstand zu beschließenden Datenschutzordnung der GDL in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist in allen Gliederungen der GDL das Kalenderjahr.